

Rechtliche Beratungspflichten  
zur Nachhaltigkeit

---



# Über Dr Stefan Segger

---

segger  
Insurance. Law.



<b>Seit Mai 2019</b>	Segger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH – Geschäftsführer
<b>2016 – 2019</b>	Ince & Co Germany LLP, Insurance Sector, Köln – Partner
<b>Seit 2014</b>	Fachanwalt für Versicherungsrecht
<b>2010 – 2016</b>	CMS Deutschland, Köln – Partner
<b>2007 – 2009</b>	CMS Deutschland, Köln – Senior Associate
<b>2003 – 2006</b>	Gerling Versicherungsgruppe, Konzern-Rechtsabteilung – Syndikusanwalt
<b>1999 – 2003</b>	BLD Bach Langheid Dallmayr – Rechtsanwalt
<b>Sprachen</b>	Deutsch, Englisch, Französisch

T +49 221 669956 01  
[stefan.segger@segger-law.de](mailto:stefan.segger@segger-law.de)

# Wer wir sind – in aller Kürze

---

- **Versicherungsrechtliche Boutique gegründet 2019**
- **6 Anwältinnen und Anwälte – alle international ausgebildet**
- **Ausschließlich Versicherungsrecht**
- **Kunden sind Versicherer, aber auch Makler und multinationale Unternehmen**

# Das Team

---

segger  
Insurance. Law.



# Andere über uns

---

segger  
Insurance. Law.

„WiWo Top Kanzlei Versicherungsrecht.“

■ **WirtschaftsWoche**



„Wirklich erstklassige Anwälte mit einer Fülle von Erfahrung in der Beratung von Versicherern bei Schadensfällen im Zusammenhang mit großen Bau- und Infrastrukturprojekten.“

|| **WWL**

„Hoch angesehen aufgrund der Expertise in verschiedenen Versicherungsmandaten in ganz Deutschland, einschließlich behördlicher Verfahren und Streitigkeiten.“

**Chambers**  
AND PARTNERS



„Gelistet als eine der besten Wirtschaftskanzleien in Deutschland.“

**brandeins**

„Kleines, aber gut eingespieltes Team.“

**JUVE** Aktuell.  
Exklusiv.  
Unabhängig.

## Rechtliche Beratungspflichten zur Nachhaltigkeit

- Aktueller Stand
- Risiken und Herausforderungen
- Dos and Don'ts

# Übersicht zur Gesetzgebung

---

- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 trat am 02. August 2022 in Kraft.
- Die DV (EU) 2021/1257 ändert mit unmittelbarer Geltung gegenüber jedermann die Vermittlerrichtlinie IDD mit den weiteren Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358 und 2017/2359.
- Änderung bewirkt Verschärfung der Pflichten von Produktherstellern von Versicherungsprodukten und Versicherungsvermittlern.
- Die Versicherungswirtschaft wird verpflichtet, Nachhaltigkeitsziele sowie Nachhaltigkeitspräferenzen von Kunden zu berücksichtigen.

# DELEGIERTE VERORDNUNG

## Änderung der Delegiertenverordnung (EU) 2017/2359 durch VO (EU) 2021/1257 vom 21. April 2021

„Nachhaltigkeitspräferenzen“ die Entscheidung eines Kunden oder potenziellen Kunden darüber, ob und, wenn ja, inwieweit eines der folgenden Finanzprodukte in seine Anlage einbezogen werden sollte:

- a) ein Versicherungsanlageprodukt, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in **ökologisch nachhaltige** Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates angelegt werden soll;
- b) ein Versicherungsanlageprodukt, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates angelegt werden soll;
- c) ein Versicherungsanlageprodukt, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen werden, **vom Kunden oder potenziellen Kunden** bestimmt werden...

Eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines **Umweltziels** beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines **sozialen Ziels** beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.





# Viele Unklarheiten

---



## Schwierigkeiten bei der Beratung zur Nachhaltigkeit

- Nachhaltigkeit ist nicht eindeutig definiert
- Die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN sind nicht alle gleichzeitig zu erreichen
- Der Kunde hat möglicherweise einen eigenen Begriff der Nachhaltigkeit oder sich hierzu noch keine vertieften Gedanken gemacht
- Die Beurteilung von Unternehmen/Vermögensanlagen in Bezug auf Nachhaltigkeit unterliegt großen Unsicherheiten (Beispiel: Produzent von Elektrofahrzeugen)

# Hohe Haftungsrisiken

---

## Beratungsfehler

Fehler bei der Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden sowie der entsprechenden Beratung führten zu einer Schadenersatzpflicht des Vermittlers.

## Dokumentationsfehler

Bei Fehlern in der Dokumentation oder gar dem Fehlen einer entsprechenden Dokumentation tritt eine Beweislastumkehr ein.

# Checkliste des BVK

---

[file:///C:/Users/Stefan.Segger/Documents/BVK%20Checkliste%20Nachhaltigkeit%20f%C3%BCr%20Vermittler%20V7\\_4.2.2023.pdf](file:///C:/Users/Stefan.Segger/Documents/BVK%20Checkliste%20Nachhaltigkeit%20f%C3%BCr%20Vermittler%20V7_4.2.2023.pdf)

28 Fragen zur

- Nachhaltigkeitsstrategie
- Homepage
- Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie im Betrieb
- Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie im Vertrieb
- Marketing

# Vorschlag des BVK

FRAGE: Kennen Sie das Thema Nachhaltigkeit und haben sich damit beschäftigt?			
Ja		Nein	
Erstinformation zum Thema Nachhaltigkeit bei VAP			
FRAGE: Möchten Sie nachhaltige VAP abschließen?			
Ja		Nein	
Gehen Sie weiter zum Ende dieses Prozesses (Dokumentation)			
FRAGE: Welche Nachhaltigkeitsziele sind Ihnen wichtig?			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ökologische Nachhaltigkeit gemäß Taxonomieverordnung (E)</li> <li>Allgemeine Nachhaltigkeit (ESG) – Artikel 8/Artikel 9-Produkte gemäß Offenlegungsverordnung</li> <li>Vermeidung von Nachhaltigkeitsrisiken: Welche? (ggf. Liste möglicher PAI zeigen)</li> </ul>			
FRAGE: Wieviel Prozent Anteil sollen nachhaltige Anlagen in Ihrem VAP haben?			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ökologische Nachhaltigkeit gemäß Taxonomieverordnung (E):                             <ul style="list-style-type: none"> <li>KPI 1: Mindestens ___ Prozent der gesamten Anlage</li> <li>KPI 2: Mindestens ___ Prozent der Anlagen ausgenommen Staatsanleihen</li> </ul> </li> <li>Allgemein nachhaltige Anlagen (ESG): Mindestens ___ Prozent der gesamten Anlage</li> <li>Zu vermeidende Nachhaltigkeitsrisiken: Maximal ___ Prozent der gesamten Anlage</li> </ul>			
Kunde kann/will Prozentanteil nennen		Kunde kann/will keinen Prozentanteil nennen	
Haben Sie ein VAP mit passendem Anteil Nachhaltigkeit?		Haben Sie ein geeignetes, grundsätzlich nachhaltiges VAP?	
Ja		Nein	
Bieten Sie dieses VAP an		Bieten Sie dieses VAP an	
Haben Sie andere nachhaltige VAP?		Sprechen Sie keine Empfehlung für ein VAP aus!	
Ja		Nein	
FRAGE: Sind Sie bereit, ihre Nachhaltigkeitspräferenzen anzupassen?		Sprechen Sie keine Empfehlung für ein VAP aus!	
Ja		Nein	
Bieten Sie dieses VAP an		Sprechen Sie keine Empfehlung für ein VAP aus!	
Dokumentieren Sie die die Fragen und die Antworten Ihres Kunden!			

VAP =  
Versicherungsanlage-  
produkt

PRE =  
Principal Adverse  
Impact

# Verhaltenspflichten – Dos and Don'ts

---

In fünf Schritten zur rechtssicheren Beratung:

1. Ermittlung und Dokumentation einer eventuell bereits vorhandenen Vorstellung des Kunden zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen → Offene Frage: Was sind Ihre Vorstellungen?
2. Wenn der Kunde diesbezüglich keine klaren Vorstellungen hat, Vorschlag der Orientierung an einer eigenen Nachhaltigkeitsklassifikation, die einer logischen, anerkannten Bewertungslogik folgt
3. Wenn der Kunde dieser Logik zustimmt: Dokumentation der Zustimmung
4. Dann erst Vorschlag konkreter Anlageprodukte
5. Dokumentation der Zustimmung des Kunden zum konkreten Produkt

segger

Insurance. Law.

**Segger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Herwarthstr. 1 | 50672 Köln

T +49 221 669956 00

[stefan.segger@segger-law.de](mailto:stefan.segger@segger-law.de)

[www.segger-law.de](http://www.segger-law.de)